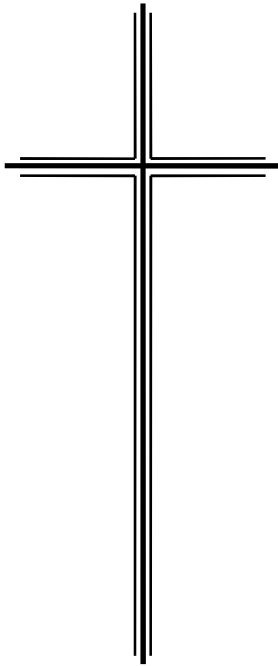


Nachruf



Wir sind erschüttert und zutiefst betroffen über den plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin

Frau Gisela Wegener

Seit 1. Januar 2011 war sie beim Landratsamt Unterallgäu als Raumpflegerin beschäftigt.

Wir verlieren mit ihr eine geschätzte und zuverlässige Kollegin sowie einen liebenswerten Menschen. Sie kämpfte tapfer gegen ihre Krankheit. Frau Wegener werden wir in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihren Angehörigen.

Mindelheim, 22. April 2017

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	84
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (25.05.2017)	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	86
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	89

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Christi Himmelfahrt (25.05.2017)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 25.05.2017	Freitag 26.05.2017
verlegt auf	Freitag 26.05.2017	Samstag 27.05.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 24. April 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **667.238,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **124.218,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2016 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.195 Einwohnerwerte	entspricht	27,9968 Prozent
Holzgünz	1.271 Einwohnerwerte	entspricht	11,1374 Prozent
Lauben	1.322 Einwohnerwerte	entspricht	11,5843 Prozent
Sontheim	2.395 Einwohnerwerte	entspricht	20,9867 Prozent
Ungerhausen	1.071 Einwohnerwerte	entspricht	9,3849 Prozent
Westerheim	2.158 Einwohnerwerte	entspricht	18,9099 Prozent
Verbandssumme:	11.412 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2015 - 10/2016) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	51.435 m ³	entspricht	25,6835 Prozent
Holzgünz	24.861 m ³	entspricht	12,4141 Prozent
Lauben	23.529 m ³	entspricht	11,7489 Prozent
Sontheim	22.969 m ³	entspricht	11,4693 Prozent
Ungerhausen	25.999 m ³	entspricht	12,9823 Prozent
Westerheim	51.472 m ³	entspricht	25,7019 Prozent
Verbandssumme:	200.265 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2016	Errechnete Umlage 2016	Differenzaus- gleichsbetrag
Erkheim	124.349,12 €	105.297,92 €	- 19.051,20 €
Holzgünz	57.695,68 €	45.306,56 €	- 12.389,12 €
Lauben	55.239,52 €	45.314,70 €	- 9.924,82 €
Sontheim	82.594,40 €	66.822,66 €	- 15.771,74 €
Ungerhausen	57.936,48 €	42.100,64 €	- 15.835,84 €
Westerheim	103.784,80 €	84.119,83 €	- 19.664,97 €
Verbandssumme:	481.600,00 €	388.962,31 €	- 92.637,69 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **560.600,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2016 beträgt: - **92.637,69 €**.

Der Einsparungsbetrag 2016 durch die PV-Anlage beträgt: **6.017,72 €**. Der Einsparungsbetrag wird zur Stärkung der Rücklage/Kläranlage benötigt.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	27,07 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	151.754,42 €
Holzgünz	11,65 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	65.309,90 €
Lauben	11,65 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	65.309,90 €
Sontheim	17,18 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	96.311,08 €
Ungerhausen	10,82 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	60.656,92 €
Westerheim	21,63 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	121.257,78 €
Verbandssumme:			560.600,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2016	Errechnete Umlage 2016	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	124.349,12 €	105.297,92 €	- 19.051,20 €
Holzgünz	57.695,68 €	45.306,56 €	- 12.389,12 €
Lauben	55.239,52 €	45.314,70 €	- 9.924,82 €
Sontheim	82.594,40 €	66.822,66 €	- 15.771,74 €
Ungerhausen	57.936,48 €	42.100,64 €	- 15.835,84 €
Westerheim	103.784,80 €	84.119,83 €	- 19.664,97 €
Verbandssumme:	481.600,00 €	388.962,31 €	- 92.637,69 €

3) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird 2017 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Erkheim, 19. April 2017
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.04.2017, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 484 711

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. April 2017
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat